

# **Satzung „Club für Steina“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Club für Steina“, im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Steina.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

## **§ 2 Vereinszweck**

*Zweck des Vereines ist die Belebung des öffentlichen Lebens in Steina, insbesondere durch*

1. Förderung von Kunst und Kultur,
2. Förderung und Organisation von sportlichen Aktivitäten und Organisation von Sportveranstaltungen außerhalb derer von Sportvereinen,
3. Förderung von Projekten zur Ortsentwicklung und von traditionellem Brauchtum in Steina.
4. Des Weiteren kann eine individuelle Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindemitglieder oder sozialer Einrichtungen erfolgen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des Kalenderjahres zu entrichten,
3. Die Höhe des Beitrages wird in der Beitragsordnung festgeschrieben.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam, über die Aufnahme fördernder Mitglieder kann der Vorstand entscheiden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist jederzeit ohne Angabe von Gründen, jedoch unter Einhaltung einer Frist zum Jahresende möglich.  
Eine anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages erfolgt nicht.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung kann das Mitglied einen Antrag auf Anhörung stellen.
6. Der Vorstand kann den Ausschluss von einem Mitglied beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der zweiten Mahnung ist das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hinzuweisen.
7. Der Vorstand beruft im Geschäftsjahr mindestens drei Mitgliedertreffen ein.
8. Jedes Mitglied hat das Recht aktiv oder passiv am Vereinsleben teilzunehmen

## § 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die *Mitgliederversammlung* und der *Vorstand*.
2. Die ordentliche *Mitgliederversammlung* findet einmal jährlich im I. Quartal statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch eine Mitteilung an alle Mitglieder per E-Mail bekanntgegeben. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.  
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - a. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - b. die Änderungen der Satzung,
  - c. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. Änderung der Geschäftsordnung und
  - e. die Wahl des Kassenprüfers (dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein)

3. *Der Vorstand* besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, aber insgesamt höchstens aus 7 Mitgliedern.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Vorstand im Sinne von §26BGB sind
  - a. der Vorsitzende,
  - b. der Stellvertreter und
  - c. der Schatzmeister.
  - d. Schriftführer
  - e. Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
  - f. gewählte Mitglieder ohne spezielle Funktion

Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder (a-e) vertreten den Verein gemeinsam. darüber hinaus erhält der Schatzmeister eine Einzelvollmacht zur Kontoführung.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, sie sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§ 7      Beschlüsse**

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.
3. Beschlüsse sind in ein gesondertes fortlaufend geführtes Beschlussbuch einzutragen unter Angabe von Ort und Zeit sowie Ergebnis der Abstimmung und sind von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

## **§ 8      Auflösung**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Steina mit der Auflage das Vermögen an alle gemeinnützigen Vereine in Steina paritätisch aufzuteilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde am 27.01.2010 errichtet, am 24.09.2010 und zuletzt am 25.08.2020 geändert.